

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

135. Geändertes Curriculum für das Masterstudium Soziologie an der Universität Salzburg (Version 2013)

Dieses Curriculum wurde von der Curricularkommission für das Bachelor- und Masterstudium Soziologie der Universität Salzburg in der Sitzung vom 6. Mai 2013 beschlossen.

Der Senat der Universität Salzburg erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG 2002), BGBl. Nr. 120/2002 idgF das vorliegende Curriculum für das Masterstudium Soziologie.

§ 1: Allgemeines

(1) Das Masterstudium Soziologie, welches als Vollzeitstudium konzipiert ist, umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-Punkte. Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt "MA“, verliehen.

(2) Die Zulassung zum Masterstudium setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums in Soziologie oder eines gleichwertigen fachlich infrage kommenden Studiums voraus. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Vizerektor für Lehre.

§ 2: Qualifikationsprofil und Berufsfelder

(1) Qualifikationsprofil

Das Masterstudium baut auf den im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnissen auf, ist jedoch wesentlich stärker auf wissenschaftliche Forschung fokussiert. Neben der Vertiefung in soziologischen Theorien und Methoden der empirischen Sozialforschung wird besonders auf die Fähigkeit zu deren kritischer Bewertung und zur Anwendung der erworbenen Kompetenzen in ausgewählten Spezialisierungsbereichen Wert gelegt. Studierende des Masterstudiums sollen die Befähigung zur eigenständigen Konzeption, Organisation und Durchführung soziologischer Untersuchungen und zur Erstellung soziologischer Expertisen erlangen.

(2) Berufsfelder

Das im Rahmen des Masterstudiums Soziologie erworbene Qualifikationsprofil vermittelt den Studierenden ein spezifisches Profil im Vergleich und in einer Situation der Konkurrenz mit anderen sozialwissenschaftlichen Abschlüssen. Es macht diese für öffentliche wie private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber attraktiv und bietet eine wissenschaftliche Berufsvorbildung insbesondere für die folgenden Berufsfelder:

- Tätigkeit in inner- und außeruniversitären sozialwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen
- Tätigkeiten in der Markt- und Meinungsforschung
- Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung
- Tätigkeit im Bildungs-, Aus- und Weiterbildungsbereich

Wahlpflicht- modul	LV im Ausmaß von 0–40 ECTS	LV im Ausmaß von 0–40 ECTS	LV im Ausmaß von 0–40 ECTS	LV im Ausmaß von 0–40 ECTS	LV im Ausmaß von 0–40 ECTS	40 (davon mind. 60%/ 24 ECTS in Form von Seminaren)
	↓	↓	↓	↓	↓	
	Masterarbeit					30
	Begl. LV zur Masterarbeit: Master-SE					4
	Freie Wahlfächer (teilweise in Form von berufsvorbildender wissenschaftlicher Praxis absolvierbar)					20
	Kommissionelle Masterprüfung					6

120

Jede Lehrveranstaltung kann maximal zwei Fächern zugeordnet werden. Die Zuordnung ist im PLUSonline ersichtlich zu machen.

Masterstudium Soziologie								
Lehrveranstaltung		SSSt	LV- Art	ECTS	Semester mit ECTS			
					I	II	III	IV
(1) Pflichtmodul								
Pflichtvorlesungen								
VO aus Fach	<i>Soziologische Theorien</i>	2	VO	4	4			
	<i>Methoden empirischer Sozialforschung</i>	2	VO	4	4			
	<i>Familie, private Lebensformen, Generationenbeziehungen</i>	2	VO	4	4			
	<i>Soziale Ungleichheit, Arbeitsgesellschaft, Sozialstaat</i>	2	VO	4	4			
	<i>Kulturen der Moderne</i>	2	VO	4	4			
Begleitende LV zur Masterarbeit								
Masterseminar		2	SE	4			4	
Summe (1) Pflichtmodul		12		24	20		4	
(2) Wahlpflichtmodul insgesamt 40 ECTS, davon mindestens 60 % / 24 ECTS in Form von Seminaren								
LV aus Fach davon mind. 24 ECTS in Form von SE	<i>Soziologische Theorien</i>			0–40	0–40			
	<i>Methoden empirischer Sozialforschung</i>			0–40				
	<i>Familie, private Lebensformen, Generationenbeziehungen</i>			0–40				
	<i>Soziale Ungleichheit, Arbeitsgesellschaft, Sozialstaat</i>			0–40				
	<i>Kulturen der Moderne</i>			0–40				
Summe (2) Wahlpflichtmodul				40	40			
(3) Freie Wahlfächer				20	20			
(4) Masterarbeit				30			30	
(5) Kommissionelle Masterprüfung				6			6	
				120	~ 30	~ 30	~ 30	

Es wird angestrebt, einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abzuhalten.

§ 6: Masterarbeit

(1) Zum Abschluss des Masterstudiums Soziologie ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit zu verfassen (Masterarbeit). Das Thema der Masterarbeit muss einem Fach des Curriculums des Masterstudiums Soziologie zuzuordnen sein. Studierende sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitsumfang von 30 ECTS und circa 25.000 bis 30.000 Wörter (ohne Anhänge und Verzeichnisse).

(2) Gemäß Satzung § 23 (4) können für die Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer an der Universität Salzburg mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und 7 und Abs. 2 UG 2002 aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis herangezogen werden. Bei Bedarf ist die Dekanin bzw. der Dekan überdies berechtigt, geeignete Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Universität Salzburg im Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

§ 7: Internationale Mobilität

Es wird empfohlen, mindestens ein Semester an einer ausländischen Universität zu absolvieren. Absolvierte soziologische Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Wahlpflichtmodul angerechnet. Es wird somit sichergestellt, dass ein Auslandsaufenthalt ohne Verlust von Studienzeiten möglich ist.

§ 8: Freies Wahlfach / freie Wahlfächer

(1) Im Rahmen des Masterstudiums sind freie Wahlfächer im Ausmaß von insgesamt 16 ECTS Punkten mit dem Zweck der Verbreiterung der Qualifikation bzw. der Vertiefung der eigenen Interessen zu absolvieren. Dabei können Lehrveranstaltungen aus dem Angebot aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten ausgewählt werden.

(2) Von der Curricularkommission Soziologie werden neben Lehrveranstaltungen, die für das Masterstudium Soziologie angeboten, aber nicht für die Pflichtfächer gewählt wurden, Lehrveranstaltungen aus folgenden Fachgebieten besonders empfohlen:

- Politikwissenschaft
- Psychologie
- Wirtschaftswissenschaft
- Erziehungswissenschaft
- Geschichte und Zeitgeschichte
- European Union Studies
- Gender Studies
- Sustainability Studies
- Regional Studies
- Geografie und Raumordnung
- Kommunikationswissenschaft
- Armut und soziale Ausgrenzung
- Migration Studies

(3) Im Rahmen der Freien Wahlfächer kann eine berufsvorbildende wissenschaftliche Praxis im Ausmaß von höchstens 10 ECTS (das entspricht 250 Arbeitsstunden) anerkannt werden. Dadurch soll den Studierenden die Möglichkeit geboten werden, einen Einblick in wissenschaftliches Arbeiten innerhalb der Soziologie zu erhalten.

1. Die Praxis soll außerhalb der Universität erworben werden und in Zusammenhang mit den unter § 2 (2) dieses Curriculums genannten Berufsfeldern stehen.

2. Alternativ ist es möglich, dass Studierende den Nachweis einer Praxis mittels empirischer Forschungsprojekte im Fachbereich erwerben.

Die Ablegung der Praxis ist durch eine Arbeitsbescheinigung, die folgende Punkte zu beinhalten hat, nachzuweisen:

- Ort und Art der Einrichtung,
- Dauer der Praxis (Anzahl der Arbeitsstunden muss ersichtlich sein)
- ausführliche Beschreibung der ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeiten

§ 9: Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter TeilnehmerInnenzahl

(1) Für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen gilt folgende HöchstteilnehmerInnenzahl: Seminar: 30; Konversatorium: 30. Sollte diese HöchstteilnehmerInnenzahl überschritten werden und sollten dadurch die Lernziele gefährdet sein, wird die Lehrveranstaltung vorbehaltlich der budgetären Bedeckung geteilt.

(2) Ansonsten gilt folgende Vorgangsweise: Sollten mehr Anmeldungen für eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung vorliegen, als TeilnehmerInnenplätze zur Verfügung stehen, werden

a) Studierende des Masterstudiums Soziologie, die diese Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltung besuchen, sowie Studierende von Erasmus-Partneruniversitäten der Soziologie (Incoming Students) generell vorgezogen.

b) Als weiteres Kriterium für die Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen wird der Studienfortschritt herangezogen. Dieser wird durch die Anzahl der bislang erworbenen ECTS aus Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen ermittelt.

c) Bei Seminaren, die in Kombination mit einer einschlägigen Vorlesung angeboten werden (wird in PlusOnline kenntlich gemacht), sind Studierende, die diese Vorlesung positiv absolviert haben, vorzuziehen.

d) Sollten nach diesem Ermittlungsverfahren noch TeilnehmerInnenplätze zur Verfügung stehen, werden Studierende des Masterstudiums Soziologie, die diese Lehrveranstaltung für die freien Wahlfächer besuchen, vorgezogen. Sollten dann noch Plätze übrigbleiben, werden diese an Studierende anderer Studienrichtungen in der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldungen vergeben.

e) Sollte trotz oben genannter Kriterien die TeilnehmerInnenzahl immer noch überschritten werden, so entscheidet die Studienbehörde.

§ 10: Zulassungsbedingungen zu Lehrveranstaltungen

Im Hinblick auf die mit den Lehrveranstaltungen verbundenen Lernziele dürfen Lehrveranstaltungen des Masterstudiums erst nach Abschluss des Bachelorstudiums besucht werden.

§ 11: Prüfungsordnung

Lehrveranstaltungen werden einzeln beurteilt.

§ 12: Kommissionelle Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Prüfung aus zwei Fächern. Das erste Prüfungsfach ist jenes, dem die Masterarbeit zugeordnet ist, das zweite ist aus den anderen Fächern frei wählbar. Der mit der Masterprüfung verbundene Vorbereitungsumfang ist mit 6 ECTS, das entspricht einem Arbeitsaufwand von 150 Arbeitsstunden, festgesetzt.

(2) Voraussetzungen für die Anmeldung zur kommissionellen Masterprüfung sind

- Nachweis der Absolvierung aller vorgesehenen Lehrveranstaltungen bzw. der Anrechnung von berufsvorbildender wissenschaftlicher Praxis für die freien Wahlfächer,
- Nachweis der positiven Beurteilung der Masterarbeit gem. § 6.

§ 13: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Das Curriculum tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Lehrveranstaltungen, die nach dem Curriculum 2009 für das Masterstudium Soziologie absolviert wurden, werden für das Masterstudium Soziologie, sofern sie von Inhalt und Umfang her äquivalent sind, anerkannt. Für Lehrveranstaltungen, die nach dem Curriculum 2009 für das Masterstudium Soziologie absolviert wurden und die in der im Anhang befindlichen Äquivalenzliste als gleichwertig mit den Prüfungsfächern dieses Studienplans aufgeführt sind, bedarf es zur Anrechnung keines Bescheides.

(3) Studierende, die nach dem Curriculum 2009 für das Masterstudium Soziologie studieren, werden mit dem 30. November 2014 automatisch in den neuen Studienplan überführt.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg

Äquivalenzliste zu § 13

Masterstudium Soziologie „alt“, Version 2009	ECTS	SSt.	Masterstudium Soziologie „neu“, Version 2013	ECTS	SSt.
Aufbaustudium					
VO: Methodenprobleme der Sozialwissenschaften	4	2	VO aus Fach 2 „Methoden empirischer Sozialforschung“	4	2
SE: Methodenprobleme der Sozialwissenschaften	8	2	SE aus Fach 2 „Methoden empirischer Sozialforschung“	8	2
VO Zentrale Probleme der soziologischen Theorie	4	2	VO aus Fach 1 „Soziologische Theorien“	4	2
SE Zentrale Probleme der soziologischen Theorie	8	2	SE aus Fach 1 „Soziologische Theorien“	8	2
VO: Wissenschaftstheorie	4	2	VO aus Fach 2 „Methoden empirischer Sozialforschung“	4	2
PS Projektplanung, -management, -evaluation	5	2	Freies Wahlfach	5	2
Spezialisierungsstudium					
VO aus Schwerpunkt 1 „Soziologische Theorie“	4	2	VO aus Fach 1 „Soziologische Theorien“	4	2
VO aus Schwerpunkt 2 „Angewandte und Spezielle Soziologie“	4	2	VO aus <ul style="list-style-type: none"> • Fach 3 „Familie, private Lebensformen, Generationenbeziehungen“ <u>oder</u> • Fach 4 „Soziale Ungleichheit, Arbeitsgesellschaft, Sozialstaat“ <u>oder</u> • Fach 5 „Kulturen der Moderne“ 	4	2
VO aus Schwerpunkt 3 „Statistik, Methoden und Methodologie der Sozialforschung“	4	2	VO aus Fach 2 „Methoden empirischer Sozialforschung“	4	2
VO aus Schwerpunkt 4 „Kultursoziologie“	4	2	VO aus Fach 5 „Kulturen der Moderne“	4	2
SE aus Schwerpunkt 1 „Soziologische Theorie“	8	2	SE aus Fach 1 „Soziologische Theorien“	8	2
SE aus Schwerpunkt 2 „Angewandte und Spezielle Soziologie“	8	2	SE aus <ul style="list-style-type: none"> • Fach 3 „Familie, private Lebensformen, Generationenbeziehungen“ <u>oder</u> • Fach 4 „Soziale Ungleichheit, Arbeitsgesellschaft, Sozialstaat“ <u>oder</u> • Fach 5 „Kulturen der Moderne“ 	8	2
SE aus Schwerpunkt 3 „Statistik, Methoden und Methodologie der Sozialforschung“	8	2	SE aus Fach 2 „Methoden empirischer Sozialforschung“	8	2
SE aus Schwerpunkt 4 „Kultursoziologie“	8	2	SE aus Fach 5 „Kulturen der Moderne“	8	2
Begleitende LV zur Masterarbeit					
Master-/DissertantInnen-Seminar (Soziologie)	8	2	Master-/DissertantInnen-Seminar (Soziologie)	8	2
SE: Forschungsseminar	8	2	SE aus einem der 5 Fächer	8	2